Die Prädikate müssen zur Qualitätssicherung im FFG fest verankert bleiben

Stellungnahme der FBW zur Novellierung des FFG

Die Prädikate „besonders wertvoll“ und „wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung (FBW) sind seit Beginn der FFA als kulturelle Förderkriterien im FFG verankert. Als bekannteste deutsche Gütesiegel für Filme und Medien schaffen sie **Sichtbarkeit** und **Werbewirksamkeit** für die auswertende Branche, für Filmschaffende eine Auszeichnung und für das Publikum vertrauensvolle **Orientierung.** Die Länder tragen seit 72 Jahren die FBW und passen ihren Auftrag gemäß den Entwicklungen der Medienlandschaft zukunftsfähig an. Neben Kinos benötigen auch neue innovative Formate und digitale Anbieter die Gütesiegel für ihre Produktionen. Die Länder stellen mit ihren Expertenjurys eine unabhängige Qualitäts-bewertung sicher. Für den Bund sind die Prädikate damit verlässliche Kriterien, die als **unbürokratische Förderinstrumente** mit einem geregelten demokratischen Verfahren allen offen stehen.

Die im FFG-Referentenentwurf vorgesehene ersatzlose Streichung riskiert den Fortbestand der renommierten Gütesiegel, die ein wesentlicher Bestandteil der Filmkultur sind. Zur Förderung von Qualität sind **BEIDE Prädikate** unerlässlich. Im Übrigen unterstützen wir aufgrund der kulturellen und wirtschaftlichen Signifikanz die Erweiterung des FFA-Verwaltungsrates in **§ 6 FFG** um mindestens ein Mitglied aus der **Kinderfilmbranche**.

§ 61 Förderhilfen, Referenzpunkte
(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt Produktionsförderung auf Antrag des Herstellers eines programmfüllenden Films, wenn der Film mindestens 25 000 Referenzpunkte erreicht hat. Der Referenzfilm muss die Anforderungen der §§ 41 bis 45 erfüllen und im Inland regulär und angemessen im Kino ausgewertet worden sein. Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag abweichend von Satz 1 nicht programmfüllende Filme mit einer Vorführzeit von mehr als 30 Minuten im Rahmen der Produktionsförderung zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Films dies rechtfertigt.
(2) Die Referenzpunkte werden insbesondere aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen als auch den Prädikaten der FBW ermittelt.
(3) Näheres regelt eine Richtlinie. Der Verwaltungsrat kann darin auch weitere vergleichbare Erfolgskriterien für die Zuerkennung von Referenzpunkten festlegen.

Begründung: Nur durch die Verankerung beider Prädikate im FFG werden für Filmschaffende verlässliche Förderstrukturen für ihre Qualitätsproduktionen sichergestellt. Die Länder garantieren eine unabhängige Bewertung jenseits von Partikularinteressen durch ein demokratisches, genau festgelegtes, mehrstufiges FBW-Verfahren und durch die von ihnen berufenen ehrenamtlichen Jurymitglieder. Das Verfahren steht jedem jederzeit offen. Die Prädikate sind kulturelle Förderkriterien und haben qua Verwaltungsakt gesetzliche Relevanz.

§ 63 FBW-Prädikate, *Erfolge bei Festivals und Preise*
(1) Eine Auszeichnung mit dem Prädikat „wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung (FBW) wird mit 100.000 Referenzpunkten, ein mit dem Prädikat „besonders wertvoll“ ausgezeichneter Film mit 200.000 Punkten bewertet. *Erfolge bei Festivals und Preise können mit zwischen 25.000 und 200.000 Referenzpunkten bewertet werden.*
(2) Der Verwaltungsrat legt die relevanten Festivals und Preise durch Richtlinie fest. Dabei ist neben deren kulturellen Bedeutung auch ihrer Werbewirkung für den Zuschauererfolg im Inland und für den Auslandsabsatz angemessen Rechnung zu tragen.
(3) Es werden nur Erfolge bei Festivals und Preise berücksichtigt, die innerhalb eines Jahres vor der regulären Erstaufführung und innerhalb von zwei Jahren nach der regulären Erstaufführung des Films in einem Kino im Inland erreicht wurden. Hat der Film nach der regulären Erstaufführung in einem Kino im Inland einen Erfolg bei einem Festival erzielt oder einen Preis erhalten, so wird ergänzend zu § 62 Absatz 1 auch die Besucherzahl innerhalb von einem Jahr ab Eintritt des Erfolgs oder der Auszeichnung berücksichtigt.
Begründung: siehe § 61

§ 89 Referenzpunkte
(1) Die Referenzpunkte werden insbesondere aus dem Erfolg bei international und national bedeutsamen Festivals und Preisen, sowie durch Prädikate der FBW ermittelt. Für die Auszeichnung mit dem Prädikat "wertvoll" der FBW erhält ein Film 5 Referenzpunkte. Für die Auszeichnung mit dem Prädikat "besonders wertvoll" der FBW erhält ein Film 10 Punkte.
(2) Bei der Berechnung der Referenzpunktzahl nach Absatz 1 Satz 1 werden nur solche Erfolge berücksichtigt, die innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung des Films erreicht wurden.
(3) Bei Filmen, die nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 mindestens 40 Referenzpunkte erreicht haben, werden die Referenzpunkte mit dem Faktor 1,5 multipliziert.
(4) Näheres regelt eine Richtlinie. Der Verwaltungsrat kann darin auch weitere vergleichbare Erfolgskriterien für die Zuerkennung von Referenzpunkten festlegen.

Begründung siehe § 61

§ 94 Antragsfrist
(1) Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu stellen, in dem die zweijährige Frist nach § 89 Absatz 2 abläuft.
(2) Erfolge bei Festivals und Auszeichnungen mit Preisen und Filme, die mit einem Prädikat „wertvoll" oder „besonders wertvoll" der FBW ausgezeichnet wurden, *werden bei der Zuerkennung nur dann berücksichtigt, wenn der darauf bezogene Antrag bis zum 1. März des der Auszeichnung folgenden Kalenderjahres gestellt wird. Andernfalls werden sie erst in dem darauffolgenden Kalenderjahr berücksichtigt. Die Frist nach Satz 1 ist eine Ausschlussfrist.*

§ 101 Förderhilfen, Referenzpunkte
(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt auf Antrag des Verleihers Förderung für den Verleih eines programmfüllenden Films, wenn der Film mindestens 25 000 Referenzpunkte erreicht hat. Der Referenzfilm muss die Anforderungen der §§ 41 bis 45 erfüllen.
(2) *Die Referenzpunkte werden insbesondere aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen,* sowie durch die Prädikate der FBW ermittelt. Für die Auszeichnung mit dem Prädikat "wertvoll" der FBW erhält ein Film 100.000 Referenzpunkte. Für die Auszeichnung mit dem Prädikat "besonders wertvoll" der FBW erhält ein Film 200.000 Punkte.

Begründung siehe § 61

Zum Auftrag der Deutschen Film- und Medienbewertung (FBW)

Die Länder haben die FBW 1951 zur kulturellen Förderung von Qualität errichtet. Mit den gutachterlichen ehrenamtlich tätigen Jurymitgliedern stellen die für Kultur zuständigen Länder Unabhängigkeit, Staatsferne, Überparteilichkeit und **Multiperspektivität** bei der Bewertung sicher. Ziel ist die bestmögliche Objektivierung bei der Auslegung der Kriterien. Die 85 Jurymitglieder werden nach filmischer Kompetenz und Diversitätskriterien von den Ländern berufen. Die Jury-Zusammensetzungen werden vorab nicht bekannt gegeben. Jedem Film, ob kurz oder lang, kommt in einem genau festgelegten Verfahren dieselbe Aufmerksamkeit zu. Die Entscheidungsfindung folgt **demokratischen** Prinzipien. Das **Verfahren steht jedem offen**. Wirtschaftliche Härten werden bei den Gebühren berücksichtigt und sollen in einer neuen Gebührenordnung gerade für Debüt reformiert werden. Alle Genres, Formen und Arten von Filmen haben das Recht auf ein genau geregeltes **Verfahren**. Dazu gehören: Unbefangenheit der Jurymitglieder, regelmäßig neue Jury-Konstellationen, eine gemeinsame Kinosichtung des kompletten Filmes mit anschließender ausführlicher Diskussion nach einem **Kriterienkatalog**, der für alle öffentlich einsehbar und in den FBW-Verwaltungsvorschriften festgelegt ist. Ein abschließend vom Juryvorsitz erstelltes Gutachten macht die Entscheidung **transparent.** Dem Bund entstehen keine Kosten.

Wiesbaden, den 1. März 2024

Deutsche Film- und Medienbewertung (FBW) Rheingaustraße 140 * 65203 Wiesbaden* info@fbw-filmbewertung.com*